



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

8. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2015 beschlossen.

Artikel I (Satzungsänderungen)

Paragraph 5 Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr/Jahr je Grundstück beträgt: 23,02 Euro
- (2) Die Gebühren für die Restabfallbehälter betragen:
 - a) je 80 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr 81,90 Euro
 - b) je 120 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr 122,85 Euro
 - c) je 240 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr 245,70 Euro
 - d) je 1.100 l Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr 1.126,13 Euro
 - e) je 1.100 l Behälter bei 14-täglicher Entleerung/Jahr 2.252,25 Euro
 - f) je 1.100 l Behälter bei wöchentlicher Entleerung/Jahr 4.504,50 Euro
 - g) je 1.100 l Behälter/Abruf- bzw. Zusatzentleerung 86,63 Euro
- (3) Bei Benutzung eines 80 l-Restabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 l, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 61,43 Euro/Jahr
- (4) Die Gebühren für die Bioabfallbehälter bei zwei-wöchentlicher (in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Oktober wöchentlicher) Entleerung betragen:
 - a) je 80 l-Behälter/Jahr 70,45 Euro
 - b) je 120 l-Behälter/Jahr 105,68 Euro
 - c) je 240 l-Behälter/Jahr 211,36 Euro
- (5) Bei Benutzung eines 80 l-Bioabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 l, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 52,84 Euro/Jahr
- (6) Die Gebühren für die Abfallsäcke in Form des Kaufpreises betragen:
 - a) je 80 Liter-Restabfallsack 6,30 Euro
 - b) je 80 Liter-Bioabfallsack 1,90 Euro

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 15.12.2023

Björn Jarosz
Bürgermeister